

Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

über die

Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Piloten

Kategorie

Delta

1 Allgemeines

- 1.1 Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta, setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
 - a theoretische Teilprüfung
 - b praktische Teilprüfung
- 1.2 Der SHV bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abzunehmen haben.
- 1.3 Fähigkeitsprüfungen werden nur durchgeführt, wenn mind. 10 Kandidaten ordnungsgemäss angemeldet sind.
- 1.4 Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden.
- 1.5 Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der zweiten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.6 Der amtliche Ausweis für Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta, wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.7 Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Ausweises erfüllt sind, eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.8 Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.
- 1.9 Bei Trägern eines ausländischen Ausweises für Deltapiloten entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung.
- 1.10 Die Prüfungsexperten sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

2 Anmeldung

- 2.1 Die Kandidaten informieren sich über Prüfungsort, -datum und -zeit anhand des vom SHV jeweils auf Jahresbeginn herausgegebenen Prüfungskalenders.
- 2.2 Die Anmeldung hat mindestens 9 Tage vor dem Teilprüfungstermin schriftlich im Sekretariat des SHV vorzuliegen.
- 2.3 Die Zulassungsvoraussetzung gemäss nachstehender Ziffer 5.1. muss im Zeitpunkt der Anmeldung zur praktischen Teilprüfung erfüllt sein.
- 2.4 Die Kandidaten erhalten das Aufgebot für die jeweilige Teilprüfung spätestens 3 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.
- 2.5 An der theoretischen Teilprüfung können höchstens 30, an der praktischen Teilprüfung höchstens 25 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3 Gebühren

- 3.1 Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4 Theoretische Teilprüfung

- 4.1 Die Prüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
- Fluglehre (Aerodynamik)
 - Wetterkunde
 - Gesetzgebung und Vorschriften
 - Materialkunde
 - Flugpraxis
- 4.2 Die Teilprüfung wird schriftlich mittels der SHV Frage- und Antwortbogen abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die Prüfung muss innert 90 Minuten gelöst werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
- 4.3 Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, die einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen sämtliche Sachgebiete wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen.
- 4.4 Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

5 Praktische Teilprüfung

- 5.1 Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- die theoretische Teilprüfung bestanden haben,
 - mindestens 30, von einem schweizerischen Fluglehrer bestätigte Höhenflüge (der Höhenunterschied zwischen Start und Landeplatz muss die Durchführung der Flugfigur gemäss Ziffer 5.8. erlauben), in 3 verschiedenen Fluggebieten und ein Dauerflug von mindestens einer Stunde Dauer nachweisen können. Kandidaten, die ihre Ausbildung teilweise oder vollständig im Ausland absolviert haben, müssen eine gleichwertige Bestätigung beibringen; über deren Anerkennung entscheidet der zuständige Sachverständige,
 - mit ihrer Unterschrift auf dem vom Fluglehrer oder vom zuständigen Sachverständigen unmittelbar vor der Prüfung abgegebenen Prüfungsprotokoll bestätigen, dass sie
 - die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
 - sich als prüfungsreif erachten,
 - dem zuständigen Sachverständigen ein mit ihrem Namen und Vornamen beschriftetes Passphoto abgeben,
 - dem zuständigen Sachverständigen den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.
- 5.2 Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Vom SHV als typengeprüft anerkannter Delta, Notschirm, geeigneter Schutzhelm und gutes Schuhwerk.
- 5.3 Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz je ein Sachverständiger anwesend.
- 5.4 Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung der vorgeschriebenen Flugfigur gemäss Ziffer 5.8. mit einem dafür

geeigneten Delta erlaubt. Der Ziellandekreis mit einem Durchmesser von 80 m ist deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.

- 5.5** Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht am gleichen Tag absolviert werden können – Abbruch durch die Sachverständigen -, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.
- 5.6** Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Sachverständigen.
- 5.7** Die Teilprüfung umfasst 2 Aufträge mit je mehreren Aufgaben (Flug- und Startvorbereitungen, Start, Flugfigur, Landeanflug, Landung). Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Delta benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem baugleichen Delta weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.

5.7.1 Auftrag I:

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c Flugfigur: Schnellflugphase auf einer gegebenen Achse mit wesentlich erhöhter Geschwindigkeit. 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in max. 20 Sekunden. Die Flugfigur muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Queranflug kann bei mangelnder Höhe entfallen oder bei überschüssiger Höhe durch Kurven von max. 200° wiederholt werden. Im Endanflug können S-Kurven geflogen werden, die maximal 90° von der Endanflugachse abweichen, wobei die letzten 3 Sekunden vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen müssen.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füessen berühren. Die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

5.7.2 Auftrag II:

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c Flugfigur: Ein Kreis linksdrehend anschliessend ein Kreis rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in max. 25 Sekunden. Die Flugfigur muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Queranflug kann bei mangelnder Höhe entfallen oder bei überschüssiger Höhe durch Kurven von max. 200° wiederholt werden. Im Endanflug können S-Kurven geflogen werden, die maximal 90° von der Endanflugachse abweichen, wobei die letzten 3 Sekunden vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen müssen.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil

ausser mit den Füssen berühren. Die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

- 5.8** Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.9** Ein Sachverständiger kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.10** Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Deltas gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.11** Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.12** Jede Aufgabe der Teilprüfung wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Ist ein Auftrag in allen Aufgaben erfüllt, wird er mit 2 Punkten bewertet. Ist ein Auftrag in höchstens einer Aufgabe nicht erfüllt, wird er mit 1 Punkt bewertet. Ist ein Auftrag in 2 oder mehr Aufgaben nicht erfüllt, wird er mit 0 Punkten bewertet.
- 5.13** Die Prüfung ist bestanden, wenn aus max. 3 Flügen 4 oder 5 Punkte erreicht wurden und alle Aufgaben mindestens 2 Mal erfüllt wurden. Werden eine oder mehrere Aufgaben eines Auftrages nicht erfüllt, kann ein Auftrag einmal wiederholt werden. Ist in Flug 1 und 2 die Flugfigur erfüllt, wird in einem allfälligen dritten Flug die Flugfigur aus Auftrag 2 geflogen. Hat der Kandidat eine Flugfigur in einem der 2 Aufträge nicht erfüllt, muss er diese anlässlich des 3. Fluges wiederholen.
- 5.14** Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekanntzugeben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.15** Die Prüfungsprotokolle und die vollständig beschrifteten Passphotos aller Kandidaten, welche die Teilprüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

6 Beschwerden

- 6.1** Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 6.2** Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9323 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 18.05.2011 genehmigte Weisung.
- 7.2** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 7.3** Diese Weisung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Genehmigt am: 05.04.2019

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Roland Steiner, Vizedirektor